

nicht aus, um die angebliche Urkunde Leos IX. in die zeitliche Nähe zu dem gefälschten Privileg Gregors VII. und den Calixtprivilegien zu rücken (d. h. in die Zeit zwischen 1111 und 1119), mit denen sie thematisch sonst eng zusammenhängt; denn ebenso scheint sie thematisch mit dem gefälschten Privileg Nikolaus' I. verbunden, das seinerseits in der Erschleichung von 1094 zitiert wird. Auch diese Leo-Fälschung kann somit 1094 schon vorhanden gewesen sein^{102a}. Das gefälschte Gregorprivileg (JL †5024, Gundlach Nr. 26) zieht die 1094 in zwei Sätzen formulierte Bestätigung in einen zusammen, nennt dabei Silvester I., Leo IX. und Nikolaus I. (die beiden letzten sind in derselben Urkunde schon vorher ausführlich zitiert) und verweist nur allgemein auf die römischen Kaiser, die französischen und burgundischen Könige. Calixt II. schließlich nimmt auch die übrigen Urkunden von Vienne hinzu, das heißt außer den Papst-, Kaiser- und Königsurkunden auch die der Fürsten und sonstigen Aussteller.

Den letzten und umfangreichsten Textabschnitt des Privilegs von 1094 bilden die Bestimmungen zum Gebrauch des Pallium durch den Erzbischof von Vienne. Die Stellung dieses Abschnitts am Schluß entspricht der historischen Entwicklung der Papstprivilegien für Erzbischöfe und des Palliumprivilegs im besonderen¹⁰³. In den Privilegien Urbans II. erfolgt die Verleihung oder Bestätigung des Pallium zum Teil noch am Beginn der Dispositio, mehr und mehr aber am Schluß gleichsam als abschließender Höhepunkt¹⁰⁴. Ergänzt wird sie wie in unserer Urkunde durch eine lange Exhortatio (*Tota ergo mente ...*), eine einrahmende Explicatio (*Huius enim indumenti ...* und *Haec, frater carissime, pallii dignitas ...*) sowie am Schluß den Segenswunsch (*Fraternitatem tuam ...*).

Das Privileg von 1094 eröffnet diesen Schlußabschnitt auffälligerweise ohne ausdrückliche Bestätigung des Pallium, die sonst üblich ist und durch die Verben *concedere*, *indulgere*, *contradere*, *confirmare* erfolgt, in Ausnah-

^{102a} Vgl. Anm. 101.

¹⁰³ Zur historischen Entwicklung der Palliumverleihungen und Palliumprivilegien vgl. C. B. Graf von H a c k e, Die Palliumverleihungen bis 1143 (1898); José M a r t í B o n e t, Roma y las iglesias particulares en la concesión del palio a los obispos y arzobispos de occidente 513–1143 (1976).

¹⁰⁴ Ein Übergangsbeispiel bietet Reims (JL 5415) mit Palliumbestätigung zu Beginn, aber Regelung des Palliumgebrauchs mit Festtagsliste und großer Exhortatio am Schluß. – Behandlung des Palliums am Anfang: Toledo (JL 5366), Tarragona (JL 5450), Auch (JL –, W i e d e r h o l d, Papsturkunden in Frankreich 7, 1913, 39 Nr. 6). – Behandlung am Schluß: Trani JL 5414 = It. Pont. 9, 291 Nr. 4; Bari JL 5412 = It. Pont. 9, 319 Nr. 7; Pisa JL 5464 = It. Pont. 3, 321 Nr. 9; Besançon JL 5569; Narbonne JL 5688; vgl. auch das dem vom Skrinia Petrus geschriebene Judikat für Tours JL 5519.